

## Informationsschreiben an alle Eltern der Kindergartenkinder zum „Württembergischen Modell“

### 1) Allgemeine Informationen

Für die Abrechnung der Kindergartengebühren gibt es zwei verschiedene Abrechnungsmo-  
delle. Zum einen das „Badische Modell“ und zum anderen das „Württembergische Modell“. Derzeit wird in der Gemeinde Rheinmünster noch das „Badische-Modell“ angewendet, d.h. bei der Staffelung der Kindergartengebühren kann der günstigere Gebührensatz für Zweitkinder nur solange berücksichtigt werden, wie **zwei Kinder** auch **gleichzeitig den Kindergarten besuchen**. Sobald eines der zwei Kinder schulpflichtig wird, muss für das verbleibende Kind die Gebühr für ein Erstkind entrichtet werden.

Die Umstellung auf das „Württembergische Modell“ wird zum neuen Kindergartenjahr 2015 erfolgen. Nach der Umstellung zum 01.09.2015 kann nicht zwischen den beiden Modellen gewählt werden. Ab diesem Zeitpunkt gilt das „Württembergische Modell“.

Beim „Württembergischen Modell“ ist im Gegensatz zum „Badischen Modell“ die günstigere Gebühr für Zweitkinder nicht davon abhängig, ob das Zweitkind den Kindergarten besucht. Bei diesem Modell werden **alle Kinder einer Familie unter 18 Jahren** berücksichtigt, die in dem gemeinsamen Haushalt leben. Durch die Sozialstaffelung beim „Württembergischen Modell“ sollen kinderreiche Familien entlastet und die Gebührensätze familienfreundlicher gestaltet werden.

***Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) ist folgendes zu berücksichtigen:***

- Maßgeblich ist der Hauptwohnsitz des Kindes. Eine zeitweilige Auswärtsunterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung unterbricht in der Regel die Haushaltszugehörigkeit nicht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nicht berücksichtigt, wenn für diese Kinder von den im Haushalt lebenden Elternteilen Unterhaltsleistungen erbracht werden.
- Kinder getrennt lebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

Sollten sich Änderungen der Kinderanzahl ergeben (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug oder aus anderen Anlässen) sind diese der Gemeinde mitzuteilen. Ein Änderungsformular erhalten Sie ab der Umstellung auf das „Württembergische Modell“ im örtlichen Kindergarten.

## **2) Musterbeispiele für das „Württembergische Modell“**

### **a) In einem Haushalt leben 3 Kinder: Tim (2 Jahre), Marie (4 Jahre), Lukas (17 Jahre)**

Die beiden Kinder Tim und Marie besuchen einen Kindergarten in Rheinmünster. Der 17-jährige Lukas wohnt zu Hause.

Ergebnis: Hier gilt für die beiden angemeldeten Kinder der Tarif „Haushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren“.

### **b) In einem Haushalt leben 2 Kinder: Max (3 Jahre), Aline (19 Jahre)**

Der 3-jährige Max besucht einen Kindergarten in Rheinmünster. Die 19-jährige Tochter Aline wohnt noch zu Hause.

Ergebnis: Die 19-jährige Tochter kann in der Sozialstaffelung nicht mehr berücksichtigt werden, da sie über 18 Jahre alt ist. Für den 3-jährigen Max gilt somit der Tarif „Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren“.

### **c) In einem Haushalt leben 2 Kinder: Anna (2 Jahre), Tom (15 Jahre)**

Die Eltern leben getrennt. Die 2-jährige Anna wohnt bei ihrer Mutter in Rheinmünster und besucht dort einen Kindergarten. Der 15-jährige Tom wohnt bei seinem Vater in Baden-Baden.

Ergebnis: Da der 15-jährige Tom bei seinem Vater mit Hauptwohnsitz in Baden-Baden wohnt, kann er bei der Sozialstaffelung nicht berücksichtigt werden. Für die 2-jährige Anna gilt somit der Tarif „Haushalt mit 1 Kind unter 18 Jahren“.

Würde der 15-jährige Tom seinen Hauptwohnsitz in Rheinmünster haben und seinen Vater nur besuchen, so ergäbe sich der Tarif „Haushalt mit 2 Kindern unter 18 Jahren“.

### **d) In einem Haushalt leben 3 Kinder: Helena (1 Jahr), Zwillinge Michael & Robin (3 Jahre)**

Alle 3 Kinder besuchen einen Kindergarten in Rheinmünster.

Ergebnis: Für alle 3 Kinder gilt der Tarif „Haushalt mit 3 Kindern unter 18 Jahren“.